

A.Zl.: 005 - 1/11 – 2023/3 Ri, CW

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die Sitzung des **Gemeinderates**
am **Donnerstag, 29. Juni 2023** um 19.00 Uhr, in der Musikschule Großbraming,
abgehalten unter dem Vorsitz von **Bürgermeister Günther Großauer MBA**

Anwesende:

1. Bürgermeister	Günther Großauer MBA	ÖVP
2. Vizebürgermeisterin	Hildegard Höretzauer	ÖVP
3. Vizebürgermeister	Bernhard Maier	SPÖ
4. Gemeindevorstand	Leopold Ahrer	ÖVP
5. Gemeindevorständin	Susanne Großauer	ÖVP
6. Gemeindevorstand	Gerhard Scharnreithner	SPÖ
7. Gemeinderat	Simon Steindl	ÖVP
8. Gemeinderat	Tobias Nagler	ÖVP
9. Gemeinderat	Gerald Sattler	ÖVP
10. Gemeinderat	Wolfgang Garstenauer	ÖVP
11. Gemeinderat	Thomas Kerschbaumsteiner	ÖVP
12. Gemeinderat	DI (FH) Josef Gschwandtl	ÖVP
13. Gemeinderätin	Evamaria Scharnreitner	ÖVP
14. Gemeinderat	Martin Kopf	ÖVP
15. Gemeinderat	Nico Beinhakl	ÖVP
16. Gemeinderätin	Manuela Pils	SPÖ
17. Gemeinderat	Helmut Elsigan	SPÖ
18. Gemeinderätin	Lisa Rohrweck	UBL
19. Gemeinderat	Dipl.-Ing. Thomas Huemer	UBL
20. Gemeinderat-Ersatz	Berthold Kopf	ÖVP
21. Gemeinderätin-Ersatz	Gabriela Kerschbaumsteiner	SPÖ
22. Gemeinderat-Ersatz	Maximilian Maier	SPÖ
23. Gemeinderat-Ersatz	Günter Ebmer	UBL

Entschuldigt fehlen:	GR Alois Gruber	ÖVP
	GR Sylvia Losbichler	SPÖ
	GR Reinhard Salcher	SPÖ
	GR Wolfgang Weidecker	SPÖ
	GR Karin Katzensteiner-Tremel	SPÖ
	GR-Ersatz Daniel Holzinger	SPÖ
	GV Mag. Christian Zickbauer	UBL
	GR-Ersatz Mag. Sandra Mayrhofer	UBL
	Unentschuldigt fehlen:	GR-Ersatz Daniel Weingrill
GR-Ersatz Oliver Dittrich		SPÖ

Bürgermeister Günther Großauer MBA stellt fest, dass

- a) die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde, die Verständigungsnachweise liegen auf,
- b) die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 22.06.2023 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist; die Kundmachung der Sitzung gemäß § 53 Abs. 4 der OÖ. GemO 1990 erfolgt ist,
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist,
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 30.03.2023 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können,
- e) und eröffnet die Sitzung.

Zu Schriftführern werden Al. Hermine Riegler und VB Carina Wallner bestellt.

Tagesordnung:

- 1) Bericht des Prüfungsausschusses vom 06.06.2023
- 2) Voranschlag 2023, Prüfbericht
- 3) Feuerwehr-Wahlen 2023, Pflichtbereichskommandant und Stellvertreter - Kenntnisnahme
- 4) Stromliefervertrag, Abschluss mit Energie AG
- 5) Oö. Bau-Übertragungsverordnung, Kenntnisnahme
- 6) Gleichstellungsprogramm, Beschluss
- 7) Streusplittlager Gerhard Aschauer, Pachtvertrag
- 8) Volksschule, PV-Anlage mit Bürgerbeteiligung, Flächenüberlassungs- und Nutzungsvertrag
- 9) FF-Großraming, PV-Anlage auf Zeughaus
- 10) Abtretung von Forderungen gegen die Gemeinde Losenstein an den Regionalen Wirtschaftsverband oö. Ennstal zum Inkasso
- 11) Nachwahl in Ausschuss
- 12) Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3, Änderung Nr. 78, „Sprosec / Kronsteiner“, Einleitung des Verfahrens
- 13) Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3, Änderung Nr. 80, „Kopf“, Beschluss
- 14) WVA Großraming, Anpassung Quellschutzgebiet, Vereinbarung
- 15) Allfälliges

TOP 1) **Bericht des Prüfungsausschusses vom 06.06.2023**

GR-Ersatzmitglied Maximilian Maier verliest den Bericht zur Sitzung des Prüfungsausschusses vom 06.06.2023 vollinhaltlich. Dieser wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

TOP 2) **Voranschlag 2023, Prüfbericht**

Der Bürgermeister berichtet, dass der vom Gemeinderat in der Sitzung am 15. Dezember 2022 beschlossene Voranschlag für das Finanzjahr 2023 von der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land geprüft wurde. Er verliest den Prüfbericht BHSEGem-2022-5790100/75-RIN vom 02.06.2023 vollinhaltlich. Dieser wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

TOP 3) **Feuerwehr-Wahlen 2023, Pflichtbereichskommandant und Stellvertreter - Kenntnisnahme**

Der Bürgermeister stellt fest, dass gem. § 9, Abs. 1, Oö. Feuerwehrgesetz 2015 der Gemeinderat eine/n Pflichtbereichskommandanten/-kommandantin und Stellvertretung zu bestellen hat, wenn im Pflichtbereich mehrere Feuerwehren ihren Standort haben.

Vom Gemeinderat wurde zuletzt am 3. Mai 2018 Kommandant Thomas Kerschbaumsteiner zum Pflichtbereichskommandanten und Kommandant Michael Mauler zum Pflichtbereichskommandanten-Stellvertreter ernannt.

Der Bescheid vom 3. Mai 2018 bzw. die Ernennung gilt längstens für die Dauer ihrer Funktionen als Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Großraming und Pechgraben.

Am 6. Jänner 2023 hat die Wahl des Kommandos der FF Großraming, am 18. März 2023 die Wahl des Kommandos der FF Pechgraben, stattgefunden. Die beiden Kommandanten haben sich der Wahl gestellt und wurden bestätigt. Es gab keine Veränderungen bei den Kommandanten. Daher ist keine Ernennung von Pflichtbereichskommandanten erforderlich. Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

TOP 4) **Stromliefervertrag, Abschluss mit Energie AG**

Der Bürgermeister berichtet, dass der Stromliefervertrag mit der Energie AG mit Ende 2023 ausläuft. Es haben mittlerweile mehrere Gespräche mit den Gemeinden Maria Neustift, Gafenz und Weyer stattgefunden, um durch größere Mengen, einen günstigeren Tarif zu bekommen.

Die Gemeinde Großraming hat einen jährlichen Bedarf von ca. 500.000 kWh bei 47 Anlagen.

Angebote von Stromanbietern wurden eingeholt:

Fa. Kindler (Stromlieferant für Laussa) Energiepreis 23,78 ct/kWh exkl. USt.

Von der Energie AG wurden 3 Varianten angeboten:

V 1: Fixpreis für 3 Jahre 2024 – 2026, Tagespreis 24 Std. gültig,
Mehr- oder Mindermengenkorrridor von +/- 5 %, ev. im 3. Jahr +/- 10 %, aber + 0,2 ct beim Arbeitspreis

V2: Business Average hätte bis 20.3.2023 beschlossen werden sollen

V3: Float: mengenflexibel, aber monatlich ein anderer Preis, ca. 20,00 ct., Unsicherheiten bei Mengen für Energie AG; für Gemeinden ist der Preis nicht planbar

Die Variante 1 mit einem Fixpreis für 3 Jahre wurde von den Gemeinden am besten beurteilt.

Jahr	Arbeitspreis zum 24.05.2023	Arbeitspreis zum 19.06.2023	Arbeitspreis zum 29.06.2023
2024	18,95 ct	19,47 ct	19,4290 ct
2025	17,09 ct	17,60 ct	17,1696 ct
2026	15,37 ct	14,58 ct	14,8762 ct

Der Bürgermeister erachtet das Angebot mit der Variante 1 als am sinnvollsten. Er berichtet, dass es im Vertrag jedoch eine Klausel gibt, die vorsieht, dass der Strom von der Energie AG bezogen werden muss und ein Strombezug von der EEG Ennstal daher nicht möglich ist. Dieser Vertragsbestandteil war auch nicht verhandelbar.

GR DI Josef Gschwandtl findet es schade, dass es vertraglich nicht möglich ist, Strom von der EEG zu beziehen. Er spricht sich aber aufgrund der Planungssicherheit betreffend die Strompreise ebenfalls für die Fixpreis-Variante aus.

GR Helmut Elsigan möchte wissen wie viele Stromanbieter zur Angebotslegung eingeladen wurden und wieviel Angebote tatsächlich gelegt wurden. Der Bürgermeister erklärt, dass drei Anbieter eingeladen wurden und nur von der Fa. Kindler und der Energie AG Angebote eingelangt sind. Er stellt den Antrag, den Stromliefervertrag mit der Energie AG in der Variante 1 „Fixpreis für drei Jahre“ mit den tagesaktuellen Preisen vom 29.06.2023 abzuschließen.

Abstimmung durch Erheben der Hand.

Ergebnis:

Dafür: Bgm Günther Großauer, Vzbgm. Hildegard Höretzauer, Leopold Ahrer, Susanne Großauer, Evamaria Scharnreitner, Simon Steindl, Nico Beinhakl, DI Josef Gschwandtl, Martin Kopf, Tobias Nagler, Gerald Sattler, Wolfgang Garstenauer, Thomas Kerschbaumsteiner, Berthold Kopf, Vzbgm. Bernhard Maier, Gerhard Scharnreithner, Manuela Pils, Maximilian Maier, Gabriela Kerschbaumsteiner, Lisa Rohrweck, Thomas Huemer, Günter Ebmer.

Stimmenthaltung: Helmut Elsigan.

Der Stromliefervertrag bildet einen Bestandteil der Verhandlungsschrift.

TOP 5) Oö. Bau-Übertragungsverordnung, Kenntnisnahme

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass gem. § 40, Abs. 4 der OÖ. Gemeindeordnung auf Antrag einer Gemeinde die Besorgung einzelner Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches, soweit es sich nicht um Angelegenheiten aus dem Bereich der Bundesvollziehung handelt, durch Verordnung der Landesregierung auf eine staatliche Behörde, z.B. auf die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft, übertragen werden können.

Seit 2003 ermöglicht die OÖ. Bau-Übertragungsverordnung, Bauverfahren auf die Bezirkshauptmannschaft zu übertragen, wenn sie auch einer gewerbebehördlichen Genehmigung bedürfen. Dadurch werden die bau- und gewerbebehördlichen Agenden bei der Bezirks-

hauptmannschaft konzentriert. Die Gemeinde hätte im Rahmen ihres baubehördlichen Wirkungsbereiches ein Anhörungsrecht.

Voraussetzung für die Übertragung der Aufgaben ist ein Beschluss des Gemeinderates.

Es gab in den letzten Jahren nur wenige gewerbebehördliche Verfahren. Sofern bei diesen Verfahren auch baubehördliche Agenden erforderlich sind, wird das in Abstimmung mit der Bezirkshauptmannschaft gemeinsam erledigt (Verfahrenskonzentration). Eine gänzliche Übertragung der Bauverfahren, hinsichtlich jener Anlagen die auch einer gewerbebehördlichen Genehmigung bedürfen, ist seiner Meinung nach nicht erforderlich.

Er trägt das Schreiben des Amtes der OÖ. Landesregierung vom 28.04.2023, IKD-2022-719721/8-hm vor. Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

TOP 6) **Gleichstellungsprogramm, Beschluss**

Der Bürgermeister berichtet, dass das Gleichstellungsprogramm ein gesetzlich verankertes Instrument mit klaren Zielen und Vorgaben zur Förderung unterrepräsentierter Geschlechter in einzelnen Berufsfeldern ist. Es dient der Herstellung von Chancengleichheit und sieht verschiedene Maßnahmen zur Beseitigung von bestehenden Unterrepräsentationen bzw. Benachteiligungen eines Geschlechts vor. Der Gemeinderat hat gemäß § 34 Oö. Gleichbehandlungsgesetz 2021 (Oö. GBG 2021) ein Gleichstellungsprogramm zu erlassen.

Das Gleichstellungsprogramm gilt für alle Personen, die sich in einem Dienst-, Ausbildungs- oder Lehrverhältnis zur Gemeinde befinden oder sich um ein solches bewerben. Das Gleichstellungsprogramm ist für einen Zeitraum von 6 Jahren zu erstellen und nach jeweils 3 Jahren an die aktuelle Entwicklung anzupassen.

GR Gerald Sattler stellt den Antrag, das Gleichstellungsprogramm wie vorgetragen zu beschließen.

Abstimmung durch Erheben der Hand.

Ergebnis: einstimmige Annahme

Das Gleichstellungsprogramm bildet einen Bestandteil der Verhandlungsschrift.

TOP 7) **Streusplittlager Gerhard Aschauer, Pachtvertrag**

Der Bürgermeister führt aus, dass vom Gemeinderat in der Sitzung am 27. September 2012 eine Vereinbarung mit Herrn Gerhard Aschauer zur Lagerung des Streusplitts am Standort Lumpgraben 25, abgeschlossen wurde.

Die Bestellung des Splitts erfolgt durch Gerhard Aschauer. Er hat darauf zu achten, dass für den Winterdienst immer ausreichend Splitt zur Verfügung steht. Er stellt auch ein geeignetes Gerät zur Einlagerung und für die Splittladung zur Verfügung. Die Splittladung selbst haben die Unternehmer, die mit der Splittstreuung beauftragt sind, selbst durch geeignetes Personal durchzuführen. Für die Leistungen hat Gerhard Aschauer € 7,00 zzgl. MwSt. (unverändert seit 2012) je Tonne gelagerten Splitt erhalten. In den letzten Jahren wurden ca. 75 – 300 Tonnen jährlich gelagert. Das Splittlager wird ganzjährig von der Gemeinde genutzt. Gerhard Aschauer möchte einen monatlichen Fixpreis von € 300,00 exkl. MwSt.

GR Thomas Huemer möchte wissen, ob man sich bei diesem Preis gleich einig war oder ob noch die Möglichkeit besteht, diesen zu diskutieren. Er ersucht, noch einmal in Verhandlung zu gehen, weil ihm der Preis hoch erscheint. Auch GV Bernhard Maier ist dieser Meinung. Er fragt, ob es andere Möglichkeiten gibt, den Splitt einzulagern, wie etwa im Bauhof.

Vzbgm Hildegard Höretzauer schlägt vor, Aschauer Gerhard einen Preis von € 300,00 inkl. MwSt. vorzuschlagen.

Der Bürgermeister erklärt, dass der Vermieter diesen Preis vorgeschlagen hat. Er kann gerne noch einmal mit ihm verhandeln, um einen Preis von € 300,00 inkl. zu erreichen. Im Bauhof gibt es leider keinen Platz für ein Splittlager und es wäre auch kein Gerät zur Beladung vorhanden.

GV Susanne Großauer stellt den Antrag den Pachtvertrag, vorbehaltlich der Zustimmung von Gerhard Aschauer Gerhard zum monatlichen Mietpreis von € 300,00 inkl. MwSt., abzuschließen.

Abstimmung durch Erheben der Hand.
Ergebnis: einstimmige Annahme

Die Vereinbarung bildet einen Bestandteil der Verhandlungsschrift.

TOP 8) Volksschule, PV-Anlage mit Bürgerbeteiligung, Flächenüberlassungs- und Nutzungsvertrag

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass auf dem Dach der Volksschule Großraming eine Photovoltaikanlage mittels Bürgerbeteiligung errichtet werden soll. Die Leistung beträgt ca. 100 kWp. Die Gemeinde ist Grundstückseigentümerin, die Errichtung und der Betrieb der Anlage erfolgt durch die OÖ. Ennstal Infrastruktur GmbH, Eisenstraße 75, 4462 Reichraming. Es soll ein Flächenüberlassungs- und Nutzungsvertrag abgeschlossen werden. Die Vertragslaufzeit beträgt 13 Jahre ab Inbetriebnahme der Nutzeranlage. Danach geht die Anlage ins Eigentum der Gemeinde über. Sollte es zu diesem Zeitpunkt einen finanziellen Überschuss geben, verbleibt dieser in der OÖ. Ennstal Infrastruktur GmbH. Ist das Projekt noch nicht ausfinanziert, trägt die Gemeinde die Kosten der Ausfinanzierung. Die Lebensdauer der Module wird mit ca. 25 Jahren, die des Wechselrichters mit 10 – 15 Jahren beziffert. Er trägt den Flächenüberlassungs- und Nutzungsvertrag vor.

Vzbgm. Bernhard Maier stellt die Frage, wer im Falle eines Schadens (z.B. durch Hagel) für die Reparatur aufkommt. Der Bürgermeister erklärt, dass es eine Pauschalversicherung für alle sechs PV-Anlagen der OÖ. Ennstal Infrastruktur GmbH gibt.

Für GR Manuela Pils stellt sich die Frage, ob zu viel produzierter Strom in die EEG Ennstal eingespeist werden kann. Der Bürgermeister verweist auf Punkt III. des Vertrages, welcher dieses Vorgehen bejaht.

GR DI Josef Gschwandtl berichtet, dass seitens der EEG Ennstal die Anschaffung eines Quartierspeichers zur Diskussion steht. Damit könnte der Eigenverbrauchsanteil in der EEG gesteigert werden.

Er stellt den Antrag, den Flächenüberlassungs- und Nutzungsvertrag für die Errichtung einer PV-Anlage am Dach der Volksschule mit der OÖ. Ennstal Infrastruktur GmbH, zu beschließen.

Abstimmung durch Erheben der Hand.
Ergebnis: einstimmige Annahme

Der Flächenüberlassungs- und Nutzungsvertrag bildet einen Bestandteil der Verhandlungsschrift.

TOP 9) FF Großraming, PV-Anlage auf Zeughaus

Der Bürgermeister berichtet, dass im Oktober 2022 bei der Energie AG ein Beratungsgespräch hinsichtlich der Errichtung einer PV-Anlage im Rahmen des PV-Feuerwehrdeals bestellt wurde.

Beim PV-Feuerwehrdeal handelt es sich um ein Produkt, das exklusiv für Freiwillige Feuerwehren in Oberösterreich entwickelt wurde. Zur Auswahl stehen 3 fertig konfigurierte PV-Anlagenpakete mit einer Leistung von 10kWp, 20kWp und 30kWp. Vor Vertragsabschluss erfolgt ein Erstbesuch durch ein von Energie AG Vertrieb GmbH beauftragtes, zertifiziertes, Elektrotechnik-Partnerunternehmen (hat Anfang Mai stattgefunden).

Dieses übernimmt auch im zweiten Schritt – falls es zu einem Vertragsabschluss für einen PV-Feuerwehrdeal kommt – die Errichtung der PV-Anlage.

Der Beratungsbesuch vor Vertragsabschluss hatte das Ziel, die technischen Voraussetzungen für die gewünschte PV-Anlage zu überprüfen, die spezifischen Kundenbedürfnisse hinsichtlich einer optimalen Nutzung der PV-Anlage abzufragen und eventuell auftretende Mehrkosten, die bei der Errichtung der PV-Anlage entstehen könnten und nicht im Paketpreis des PV-Profideals enthalten sind, zu ermitteln. Abschluss des Beratungsbesuches ist ein Kurzprotokoll, in dem die wichtigsten Ergebnisse festgehalten sind. Auf Basis des Erstbesuches erfolgt im zweiten Schritt der eigentliche PV-Feuerwehrdeal-Vertragsabschluss.

Finanzierung durch Contracting:

Das Contracting ist ein Finanzierungsmodell mit einer Vertragslaufzeit von 15 Jahren (180 Monate). Die Finanzierung erfolgt über eine monatliche Pacht auf den von der PV-Anlage erzeugten Strom. Die Höhe der Pacht ist unterschiedlich, je nachdem welches Paket gewählt wurde. Der Pachtpreis wird jährlich um 1 Prozent angepasst:

Anlagengröße	10kWp	20kWp	30kWp
Cent/kWh	19,0	14,0	13,0

Die Bezahlung des Pachtentgeltes erfolgt monatlich im Nachhinein. Der Berechnung des Pachtentgeltes liegt die durchschnittliche Jahreserzeugung einer Standardphotovoltaikanlage von 1.000 kWh pro kWp installierter Leistung zugrunde. Eine Ermittlung und Nachverrechnung auf Basis der tatsächlich erzeugten Mengen erfolgt nicht.

Die monatliche Höhe des Pachtentgeltes errechnet sich standardisiert aus dem anteiligen Prozentsatz an der durchschnittlichen Jahreserzeugung im jeweiligen Verrechnungsmonat wie in der unten stehenden Tabelle abgebildet.

Auf dem Dach des Feuerwehr-Zeughauses Großraming, Eisenstraße 29, könnte eine 10 kWp-Anlage errichtet werden. Die Energie AG errichtet und finanziert die PV-Anlage und verpachtet die Anlage an die Gemeinde. Der erzeugte Strom kann verbraucht werden. Stromüberschüsse, die nicht vom Pächter selbst genutzt werden, werden in die Ökobilanzgruppe eingespeist.

Während der Vertragszeit ist die PV-Anlage bei der OÖ. Versicherung versichert. Falls während der Vertragszeit ein Defekt auftritt, wird jenes Partnerunternehmen, das mit der Errichtung der Anlage beauftragt war, auch mit der Schadensbehebung betraut. Erkennbare Schäden sind durch den Anlagenpächter unverzüglich an Energie AG Vertrieb zwecks Behebung zu melden.

Am Ende der Vertragslaufzeit besteht die Möglichkeit, die PV-Anlage gegen Begleichung des garantierten Restwerts ins uneingeschränkte Eigentum zu übernehmen. Um einen optimalen und nachhaltigen wirtschaftlichen Betrieb der PV-Anlage auch nach Vertragsende sicherzustellen, werden die Wechselrichter für die Übergabe der PV-Anlage erneuert, falls dies nicht schon während der Vertragszeit notwendig war. Der einmalige Wechselrichtertausch ist im Paketpreis inbegriffen.

Aufwände für die Gemeinde:

10 kWp á 19 ct/kWh, jährlich	€ 1.900,00
Laufzeit 15 Jahre	€ 28.500,00
Restwert	€ 2.990,00
Gesamtkosten 15 Jahre	€ 31.490,00

Wirtschaftlichkeitsberechnung

	10 kWp	
Flächenbedarf	ca. 70 m ²	
	Jährlich	15 Jahre
Jahreserzeugung	10.000 kWh	150.000 kWh
Pachtpreis	19 ct/kWh	
Pacht in EUR	1.900,00	28.500,00
Restwert	199,00	2.990,00
Summe Aufwände	2.099,00	31.485,00
Eigenverbrauch 25%	2.500 kWh	37.500 kWh
Überschusserlös 18ct/kWh in EUR	1.350,00	20.250,00
Ersparnis bei Bezugspreis 45ct/kWh in EUR (inklusive Netz und Steuern)	1.125,00	16.875,00
Summe Erlöse	2.475,00	37.125,00
Amortisationszeit in Jahren:	12,7	
Anlagengewinn	376,00	5.640,00

Eigenerrichtung – Berechnungsbeispiel

Angebot der Fa. Guttman für eine 10,92 kWp-Anlage: € 22.541,00

Bei Kosten von € 20.000,00 (Investition abzüglich Förderung) würde sich die Anlage in etwas weniger als 9 Jahren amortisieren. Überschusserlöse und Bezugspreis wurden wie im Contracting-Beispiel oben angenommen.

Investition	22.500,00				
Förderung	2.500,00				
Kosten gesamt	20.000,00				
Jahres-Erzeugung in kWh	10.000	Cent/je kWh	jährlich	Jahre	Erlöse
Eigenverbrauch 25 %	2.500	0,45	1.125	9	10.125,000
Einspeisung 75%	7.500	0,18	1.350	9	12.150,000
Gesamterlöse			2.475		22.275,000

GR-Ersatz Berthold Kopf stellt nach ausführlicher Beratung den Antrag einen Grundsatzbeschluss zur Eigenerrichtung und Eigenfinanzierung einer PV-Anlage am Zeughaus der Freiwilligen Feuerwehr Großraming zu fassen.

Die Energie AG soll zeitnah über die Nichtannahme des Angebots informiert werden.

Abstimmung durch Erheben der Hand.

Ergebnis: einstimmige Annahme

TOP 10) Abtretung von Forderungen gegen die Gemeinde Losenstein an den Regionalen Wirtschaftsverband öö. Ennstal zum Inkasso

Bericht des Bürgermeisters:

Die die Gemeinde Losenstein hat mit Schreiben an den Regionalen Wirtschaftsverband öö Ennstal („Verband“) vom 23.04.2020 ihren Austritt aus dem Verband erklärt. Der Austritt bedarf zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung des Landes Oberösterreich. Die Genehmigung wurde mit Bescheid der OÖ. Landesregierung vom 7.12.2022 versagt. Gegen diesen Bescheid hat die Gemeinde Losenstein Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht OÖ erhoben, das Verfahren ist anhängig. Der Austritt ist vorerst nicht wirksam.

Gleichzeitig mit der Erklärung des Austritts hat die Gemeinde Losenstein mit Schreiben an den Verband und die anderen Verbandsgemeinden die zwischen den Verbandsgemeinden abgeschlossene Vereinbarung über einen interkommunalen Finanzausgleich vom 6.11.2008 gekündigt. Die Vereinbarung sieht unter anderem vor, dass die Kommunalsteuer aus Betriebsansiedlungsgebieten, die dem Verband zuzuordnen sind, zwischen den Verbandsgemeinden zu gleichen Teilen (jeweils 14,286%) aufgeteilt werden. Bis zum Ausgleich des ordentlichen Haushaltes des Regionalen Wirtschaftsverbandes OÖ Ennstal und Tilgung des aufgenommenen Fremdkapitals erfolgt die Überweisung der gesamten Kommunalsteuereinnahmen (oder eines anderen Steueraufkommens lt. Pkt. I, lit. 4 b) nicht an die Mitgliedsgemeinden lt. Pkt. I, lit.4 c, sondern einschließlich des Anteils der Standortgemeinde selbst, direkt an den Regionalen Wirtschaftsverband OÖ Ennstal.

Gemäß der Vereinbarung über einen interkommunalen Finanzausgleich ist die Gemeinde Losenstein als Standortgemeinde des Betriebsansiedlungsgebiets Meissenedt verpflichtet,

die dafür eingehobene Kommunalsteuer an den Verband bzw. die Verbandsgemeinden abzuführen. Die Gemeinde Losenstein hat infolge der Kündigung der Vereinbarung die Kommunalsteuerzahlungen per 1.5.2020 eingestellt.

Der Verband hat die Frage, ob die Gemeinde Losenstein berechtigt war, zum gegebenen Zeitpunkt die Vereinbarung über den interkommunalen Finanzausgleich zu kündigen und die Kommunalsteuerzahlungen einzustellen, rechtlich prüfen lassen. Nach der hier vertretenen Rechtsansicht war die Gemeinde Losenstein, nicht berechtigt die Vereinbarung über einen interkommunalen Finanzausgleich zu kündigen und ist die Kündigung nicht wirksam geworden. Das heißt, der Verband und die Verbandsgemeinden haben auch für die Zeiträume ab dem 1.5.2020 bis laufend Anspruch gegen die Gemeinde Losenstein auf Abrechnung und Abführung der für das Betriebsansiedlungsgebiet Meissenedt angefallenen Kommunalsteuer.

Mit der Geltendmachung der Ansprüche, auch für die Verbandsgemeinden, soll aus Gründen der Vereinfachung und Bündelung der Kräfte der Verband beauftragt werden. Der Verband soll auch ermächtigt werden, die Forderungen klagsweise geltend zu machen, wenn eine außergerichtliche Einbringung nicht möglich ist. Zu diesem Zwecke soll die Gemeinde die ihr gegen die Gemeinde Losenstein aus der Vereinbarung über einen interkommunalen Finanzausgleich zustehenden Forderungen an den Verband zum Inkasso abtreten.

Er trägt die Vereinbarung über eine Forderungsabtretung zum Inkasso vollinhaltlich vor.

Nach ausführlicher Diskussion stellt GR Martin Kopf den Antrag, folgende Punkte zu beschließen:

- Die Gemeinde Großraming tritt sämtliche ihr aufgrund der Vereinbarung über einen interkommunalen Finanzausgleich gegenüber der Gemeinde Losenstein zustehenden bestehenden und zukünftigen Forderungen auf Ausfolgung des Kommunalsteueranteils für das Betriebsansiedlungsgebiet „Losenstein-Meissenedt“ samt allen Nebenforderungen und Nebenrechten an den Regionalen Wirtschaftsverband OÖ Ennstal zum Zweck der Einziehung im eigenen Namen und auf Rechnung der Gemeinde ab (Inkassoession).
- Der Verband wird beauftragt und ermächtigt, alle zur Einziehung der Forderungen notwendigen außergerichtlichen und gerichtlichen Maßnahmen vorzunehmen, insbesondere auch Klage zu erheben und Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zu beantragen.
- Der Abschluss der im Entwurf beiliegenden Vereinbarung über eine Forderungsabtretung zum Inkasso wird genehmigt.

Abstimmung durch Erheben der Hand.

Ergebnis: einstimmige Annahme

Die Vereinbarung über eine Forderungsabtretung zum Inkasso bildet einen Bestandteil der Verhandlungsschrift.

TOP 11) Nachwahl in Ausschüsse

Der Bürgermeister berichtet, dass aufgrund des Ablebens von GR-Ersatzmitglied Peter Guttmann am 11. Mai 2023, folgende Nachwahlen erforderlich sind:

- Ersatzmitglied – Ausschuss für Personal-, Wohnungs-, Sozial-, Senioren- und Integrationsangelegenheiten
- Ersatzmitglied – Regionaler Wirtschaftsverband

Die Nachwahlen erfolgen durch Fraktionswahl der ÖVP. Wahlen sind in geheimer Abstimmung vorzunehmen, es sei denn, der gesamte Gemeinderat beschließt einstimmig eine andere Art der Abstimmung. Der Bürgermeister stellt daher den Antrag, die Nachwahlen per Akklamation durchzuführen.

Abstimmung durch Erheben der Hand.

Ergebnis: einstimmige Annahme

Es liegen folgende schriftliche Wahlvorschläge vor:

Ausschuss für Personal-, Wohnungs-, Sozial-, Senioren- und Integrationsangelegenheiten

Ersatzmitglied: Christian Stubauer

Abstimmung über den Wahlvorschlag der ÖVP in Fraktionswahl der ÖVP-Fraktion durch Erheben der Hand.

Ergebnis: einstimmige Annahme.

Regionaler Wirtschaftsverband

Ersatzmitglied: DI Josef Gschwandtl

Abstimmung über den Wahlvorschlag der ÖVP in Fraktionswahl der ÖVP-Fraktion durch Erheben der Hand.

Ergebnis: einstimmige Annahme.

TOP 12) Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3, Änderung Nr. 78, „Sprosec / Kronsteiner“, Einleitung des Verfahrens

Bericht des Bürgermeisters:

Betroffene Grundstücke:

Grundstück Nr.: 300/1 (Teilfl.), 300/2 (Teilfl.), KG 49 317 Oberplaißa

Gesamtfläche: 765 m²

Rechtsstand – derzeitige Widmung:

Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland

Widmungsfestlegung:

Dorfgebiet, teilweise Überlagerung mit SP6: Schutz- oder Pufferzone im Bauland

SP6: Hochspannungsfreileitung 30/10kV: Die Errichtung von oberirdischen Gebäuden und Anlagen, welche den dauerhaft sicheren und ungestörten Betrieb der Hochspannungsleitungen z.B. aufgrund ihrer Höhe, Ausdehnung, Brandlast, Nutzungsart, gefährden könnten, ist unzulässig. Es ist dazu rechtzeitig vor der Realisierung von Gebäuden und Anlagen die nachweisliche Zustimmung des Leitungsbetreibers einzuholen.

Geänderte Planungsvoraussetzungen / Geplantes Vorhaben

Der derzeit rechtswirksame Flächenwidmungsteil Nr. 3 weist im Bereich des Planungsraumes eine mangelhafte Abgrenzung der Baulandwidmung auf. Um die Mindestabstände der Hauptgebäude zur Widmungsgrenze sicherzustellen und die gesamten Bauplatzflächen in die Baulandwidmung zu integrieren, soll die rechtswirksame Baulandwidmung der Bauplätze

um die 765m² große Planungsraumfläche erweitert und zugleich diese Bauländerweiterung im Schutzbereich der 30 kV-Freileitung mit einer Schutz- oder Pufferzone im Bauland SP 6 überlagert werden.

Die Umwidmung der Planungsraumfläche in Bauland / Dorfgebiet stimmt mit den Festlegungen des ÖEK Nr. 1 sowie den Planungszielen und öffentlichen Interessen der Gemeinde überein.

GR Susanne Großauer stellt den Antrag, die Einleitung des Verfahrens für den Flächenwidmungsplan Nr. 3/2005, Änderung Nr. 78 laut Plan der TOPOS III Stadt- und Raumplanung, 4020 Linz, Landstraße 85 mit Datum vom 18.04.2023 und das dazugehörige Erhebungsblatt zu beschließen.

Abstimmung durch Erheben der Hand.

Ergebnis:

Dafür: Bgm Günther Großauer, Vzbgm. Hildegard Höretzauer, Leopold Ahrer, Susanne Großauer, Evamaria Scharnreitner, Simon Steindl, Nico Beinhakl, DI Josef Gschwandtl, Martin Kopf, Tobias Nagler, Gerald Sattler, Wolfgang Garstenauer, Thomas Kerschbaumsteiner, Berthold Kopf, Vzbgm. Bernhard Maier, Gerhard Scharnreithner, Helmut Elsigan, Manuela Pils, Maximilian Maier, Gabriela Kerschbaumsteiner, Lisa Rohrweck, Günter Ebmer.

Stimmenthaltung: Thomas Huemer.

TOP 13) Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3, Änderung Nr. 80, „Kopf“, Beschluss

Bericht des Bürgermeisters:

Einleitung des Verfahrens am 09.02.2023 durch den Gemeinderat.

Betroffene Grundstücke:

Grundstück Nr.: 265/3 (Teilfl.), 265/7, 265/8 (Teilfl.), KG Hintstein

Gesamtfläche: 1.059 m²

Rechtsstand – derzeitige Widmung:

Bestehendes Gebäude im Grünland, Sternchensignatur *64, Fläche: 852m²

Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland

Widmungsfestlegung:

Bestehendes Gebäude im Grünland, Sternchensignatur *64, mit einer Fläche von 1.021m².

Geänderte Planungsvoraussetzungen / Geplantes Vorhaben

Es ist eine geringfügige Erweiterung der Widmungsfläche um 171m² von derzeit 850m² auf insgesamt 1.021m² beabsichtigt. Im Konkreten wird der östliche, von einer Roten Zone Wildbach betroffene Randbereich rückgewidmet und zugleich die Widmungsfläche im Nordwesten und Südosten geringfügig erweitert.

Verständigung aller maßgeblichen Behörden und Dienststellen gem. § 33 Abs. 2 des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 am 02.03.2023, Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme.

Stellungnahme der Behörde:

Abteilung Raumordnung, Amt der Oö. Landesregierung, GZ RO-2023-79396/7-Kam vom 24.04.2023: Die geplante Neukonfiguration bzw. geringfügige Vergrößerung wird ohne Einwand zur Kenntnis genommen.

Verständigung der Anrainer und Eigentümer am 27.04.2023 mit der Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme. Es wurden keine Einwände vorgebracht.

GR Simon Steindl stellt den Antrag, den Flächenwidmungsplan Nr. 3/2005, Änderung Nr. 80 laut Plan vom 02.02.2023 der Topos III Stadt- und Raumplanung, 4020 Linz, zu beschließen.

Abstimmung durch Erheben der Hand.

Ergebnis: einstimmige Annahme

TOP 14) WVA Großraming, Anpassung Quellschutzgebiet, Vereinbarung

Bürgermeister Günther Großauer MBA erklärt, dass das Quellschutzgebiet für die Quelle Restental an den Stand der Technik angepasst werden muss. Die bisherigen Schutzzonen 1 und 2 müssen um eine Schutzzone 3 erweitert werden. Von DI Weichselbaumer wurde das Projekt erstellt und bei der Wasserrechtsbehörde zur Genehmigung eingereicht.

Alle Grundstücke der Schutzzone befinden sich im Eigentum von Herrn Leopold Kogler, Lumpgraben 111. Mit Herrn Leopold Kogler wurde das Einverständnis hinsichtlich der Entschädigungszahlungen hergestellt. Der Gemeindevorstand hat in der Sitzung am 22.06.2023 folgende Entschädigung beschlossen:

- a) Einmalige Entschädigung, zahlbar bis Mitte September 2023 € 15.297,70
- b) Jährliche Entschädigung beginnend mit 2024, zahlbar bis 15.04. € 4.947,80

Die Entschädigungsleistung wurde von DI Johann Tober von der Landwirtschaftskammer OÖ berechnet.

Flächenausmaß der einzelnen Schutzzonen:

Zone 1:	638 m ²
Zone 2:	17.921 m ²
Zone 3:	71.967 m ²
Schutzzone gesamt:	90.526 m ²

Zu a) Die einmalige Entschädigung ist durch eine Neuberechnung der Zonen 1 + 2 erfolgt. Im Jahr 2001 wurde eine Zahlung von € 15.000,00 geleistet, wertgesichert mit VPI sind das € 26.250,00 Dieser Betrag wurde in Abzug gebracht, sodass sich eine einmalige Zahlung von € 15.297,70 ergibt.

Zu b) Für die Berechnung der jährlichen Entschädigung wurde eine Fläche 120.526 m² herangezogen, weil die Bewirtschaftung der Flächen rechts und links der Schutzzone 2 und 3 die Bewirtschaftung sehr eingeschränkt ist.

Nachdem Bürgermeister Günther Großauer MBA anhand des Berichts von DI Johann Tober die Ableitung der Höhe der Zahlungen ausführlich erklärt hat, verliert er die Vereinbarung, die mit Herrn Leopold Kogler abgeschlossen werden soll, vollinhaltlich.

Vzbgm. Hildegard Höretzauer stellt den Antrag, die Entschädigungszahlungen an Leopold Kogler wie dargelegt zu genehmigen und die Vereinbarung wie vorgetragen zu beschließen.

Abstimmung durch Erheben der Hand.
Ergebnis: einstimmige Annahme

Die Vereinbarung mit Leopold Kogler bildet einen Bestandteil der Verhandlungsschrift.

TOP 15) Allfälliges

A) Vzbgm. Bernhard Maier hat gehört, dass es kurzzeitig so ausgesehen hat als gäbe es für den Monat Juli niemanden der für Essen auf Rädern kocht. Er möchte zukünftig darüber informiert werden.

B) GR Helmut Elsigan fragt, wann die Forststraße Hiasberg asphaltiert wird. Der Bürgermeister erklärt, dass er in Kontakt mit den Betreibern steht und diese informiert hat, die Asphaltierung ev. im Zuge der Sanierung des Güterweges Lumpigraben asphaltieren zu lassen.

C) GR Thomas Huemer regt an, bei der Schulwiese den Zaun zum Schutz der spielenden Kinder ev. zu ergänzen und ein Tor einzubauen, um eine Zufahrtsmöglichkeit zu schaffen. Der Bürgermeister erklärt, dass das Grundstück im Eigentum von Frau Ahrer steht und die Gemeinde es nur gepachtet hat.

D) Der Bürgermeister berichtet, dass der gepachtete Parkplatz hinter dem Objekt Salzwimmer mit 1. Juli 2023 zur Benutzung freigegeben ist. Eine Beschilderung soll noch erfolgen.

E) GR Helmut Elsigan fragt, wer die Böschungen mäht bzw. ob das nur von der Gemeinde gemacht wird. Der Bürgermeister erklärt, dass der Radweg von der Fa. Großtessner-Hain gemäht wird. Das soll noch vor dem Radlsonntag geschehen. Die Güterwege und Gemeindestraßen werden teilweise von den Bauhofmitarbeitern und von Peter Nagler gemäht.

F) Der Bürgermeister lädt alle recht herzlich zur Teilnahme am Radlsonntag am 9. Juli 2023 ein.
GR Thomas Kerschbaumsteiner lädt zur Feier anlässlich des 100-jährigen Bestehens der FF Pechgraben und des Musikvereins Pechgraben von 4. bis 6. August 2023 in die Stocksport-halle ein.

F) Vzbgm. Bernhard Maier erkundigt sich wie es mit dem geplanten Parkplatzkonzept im Brunnbach weitergeht. Der Bürgermeister gibt bekannt, dass am 22.06.2023 die Vermessung im Brunnbach von Herrn DI Brandstötter, Vermessungsamt Steyr, durchgeführt wurde. Bezüglich eines Parksystems ist er in Kontakt mit den Nachbargemeinden, um ein einheitliches System zu erarbeiten. Die Umsetzung wird in diesem Jahr nicht mehr erfolgen.

G) Vzbgm. Bernhard Maier berichtet, dass am Campingplatz vermehrt die Zufahrt zur Slipanlage durch Autos von Tagesgästen versperrt wird. Dies sei ein Problem vor allem für die

Feuerwehr, deren Weg im Falle eines Notfalles behindert ist. Er schlägt vor, in einem Ausschuss zu besprechen, ob der Zugang ev. beschränkt werden soll.

Der Bürgermeister merkt an, dass schon vor einiger Zeit über diese Problematik gesprochen wurde. Es wurde auch vorgeschlagen, einen Absperrpfosten mit einem Schloss aufzustellen. Schlüssel sollten jedenfalls an die Pächter eines Bootsplatzes vergeben werden. Sonstige Personen sollten ev. einen Schlüssel im Gemeindeamt abholen können.

H) Der Bürgermeister berichtet über die vielen Veranstaltungen, welche in den Sommermonaten in den öffentlichen Gebäuden stattfinden.:

- Seminar Musikschule Taipeh: 03. – 09. Juli 2023; Landesmusikschule Großraming
- Sommerlager PfadfinderInnen Hörsching: 09. – 15. Juli 2023; Mittelschule
- Kinderuni: 17. – 19. Juli 2023; Volksschule Großraming
- Posaunenseminar: 18. – 20. Juli 2023; Landesmusikschule
- Spiele-August: 31. Juli – 11. August 2023
- Sommerbetreuung: 07. August – 01. September 2023 – ausgenommen KW 33
- Tischtennis-Trainingslager Union Waldegg: 24. – 28. August 2023; Gymnastiksaal Mittelschule
- Musikkurse Uni Wien: 22. August – 09. September 2023, LMS Großraming
- ECMA-Session: 04. – 09. September 2023; Landesmusikschule Großraming
- Sommerschule Volksschule: 28. August – 08. September 2023; Volksschule Großraming (für Schüler aus Maria Neustift, Gafrenz, Weyer, Kleinreifling). Die Sommerschule der Mittelschule findet für Großraminger SchülerInnen in Reichraming statt

Keine weiteren Wortmeldungen.

Zur Verhandlungsschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 30.03.2023 wurden keine Einwendungen vorgebracht. Diese gilt somit als genehmigt.

Ende der Sitzung: 20:50 Uhr

Die Schriftführerinnen:

Der Bürgermeister:

Sitzungsgeld: